



Ergänzende Informationen zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verarbeitungstätigkeit im Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich des Naturschutzes durch den Landkreis Havelland gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit im Ordnungswidrigkeitsverfahren durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1. Kontaktdaten

1.2 Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Landkreis Havelland
Umweltamt
untere Naturschutzbehörde
Goethestraße 59/60, 14641 Nauen
Telefon: 03321/403-5414, E-Mail: naturschutz@havelland.de

2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

- Verfolgung und Ahndung von Umweltordnungswidrigkeiten im Bereich des Naturschutzes

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

- § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 161 StPO

3. Erhebung von Daten bei Dritten

Der Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten:
(Information nach Art. 14 DSGVO):

- Einwohnermeldeämter und weitere Behörden, sofern diese zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen

4. Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.
 Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

- § 111 OWiG (Pflichtangaben zur Person)

5. Datenübermittlungen

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.
 Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:

- Polizei, Staatsanwaltschaft nach einem Einspruch und das Gericht

Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden: § 49a OWiG

6. Speicherfristen

Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.
 Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:

- 1 Jahr bei Verwarngeldern
- 5 Jahre bei Bußgeldern gemäß der Aufbewahrungsfristen für die Kommunalverwaltung